

Prozeß der Aneignung gesellschaftlicher Normen als eigenes inneres Steuerungsmodell für sein Verhalten sowie den Erwerb fester sozialistischer Einstellungen noch nicht abgeschlossen hat, *weniger schwer wiegt als das gleiche Verhalten eines Erwachsenen*, der die Möglichkeit hatte, ein höheres Maß menschlicher (i. S. sozialer und charakterlicher) Reife zu erwerben. Da der soziale Reifungsprozeß eines Menschen mit dem Erwerb der Volljährigkeit noch nicht vollendet ist, ist herauszuarbeiten, welches Maß an Reife der Täter erreicht hat und in welchem Verhältnis dazu die Tatentscheidung steht.

Bei Menschen in höherem Alter vollzieht sich ein gewisser Altersabbau, der die Fähigkeit zur verantwortungsbewußten Selbstbestimmung herabsetzen kann. Daher ist stets zu prüfen, ob eine *durch Altersabbau bedingte Schuldmin- derung* gegeben ist.

- f) den *Schuldanteil* des einzelnen, wenn eine Tat von mehreren Personen vorsätzlich begangen wurde (§ 22 StGB) oder wenn sie durch das fahrlässige Verhalten mehrerer Personen entstand. Hier gilt der Grundsatz, daß *unter Berücksichtigung des objektiven Tatanteils auch der spezifische subjektive Anteil am Zustandekommen der Gesamttat und der Grad der Schuld in Ansehung des gesamten Geschehens* zu bestimmen ist.
- g) das *Verhältnis zwischen den objektiven Ursachen und Bedingungen der Tat auf der einen Seite und den subjektiven Schuldmomenten* — wie Herausbildung von Einstellungen, Motiven und Tatentscheidung — auf der anderen Seite. Hierzu ist zunächst nachdrücklich festzustellen, daß jede vereinfachende oder gar mechanische Betrachtung notwendig zu Fehlentscheidungen führen müßte. Die objektiven Ursachen und Bedingungen einer Straftat betreffen immer eine Vielzahl wechselwirkender Faktoren, die auf ganz verschiedenen Ebenen wirken und unterschiedliche Funktionen im Gesamtgeschehen ausüben. Die Zusammenhänge, um die es dabei geht, können sowohl mittelbar (z. B. Entstehung von Einstellungen) als auch unmittelbar sein (z. B. äußere Bedingungen, die zur Motivbildung beigetragen haben). Sie betreffen immer die Lebenslage des Täters, seine Persönlichkeitsbildung und die konkrete Handlungssituation. Da im Prinzip jeder Mensch in der sozialistischen Gesellschaft zu gesellschaftlich verantwortungsbewußtem Verhalten sowohl befähigt ist als auch die objektiv reale Möglichkeit dazu hat, kann das Wirken solcher Ursachen und Bedingungen nicht allgemein zur Entschuldigung von Straftaten herangezogen werden. Dennoch ist es erforderlich, das Maß des Verschuldens unter Berücksichtigung auch der in den verschiedenen Ebenen wirksam gewesenen objektiven Ursachen und Bedingungen zu bestimmen, indem letztere zur real gegebenen Verantwortung des Täters für die Gestaltung seines Lebens und die Bestimmung seiner täglichen Verhaltensweisen ins Verhältnis gesetzt werden. Nur so ist es möglich, den Einfluß von sowohl längere Zeit als auch von augenblicklich wirkenden kriminogenen Faktoren sowie die Möglichkeit des Täters, ihrem Einfluß Widerstand entgegenzusetzen, richtig zu beurteilen. Unter dieser Voraussetzung gilt der Grundsatz: *Die Schuld des Täters wächst oder verringert sich mit der real gegebenen Möglichkeit und persönlichen Verantwortung, sich über den Einfluß dieser Faktoren zu erheben.* Dieser Grundsatz schließt die